



Behandlungsvertrag über Hebammenhilfe

Zwischen Frau.....

Nachfolgend Leistungsempfängerin genannt

Und der **Hebamme Angela Schwarz**, nachfolgend Hebamme genannt.

Name der Krankenkasse der Vertragspartnerin.....

Nr. der Kasse:

Versicherten-Nr.:

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen der Hebamme und der Leistungsempfängerin.

Rechtsverhältnis

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Hebamme und der Leistungsempfängerin sind privatrechtlicher Natur

Leistungen

Die Leistungsempfängerin nimmt die Hilfe der freiberuflich tätigen Hebamme in Anspruch. Die Leistungen erfolgen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKG-Spitzenverband abgeschlossen wurde. Dieser umfasst u.a. folgende Leistungen:



- ✓ Beratung
- ✓ Vorgespräch
- ✓ Schwangerenvorsorge einschließlich Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen
- ✓ Hilfeleistung bei Schwangerschaftsbeschwerden
- ✓ CTG-Überwachung
- ✓ Wochenbettbetreuung nach der Geburt (Hausbesuche oder Termine in der Praxis)
- ✓ Beratung bei Still- oder Ernährungsproblemen des Säuglings
- ✓ evtl. Teilnahme am Geburtsvorbereitungskurs
- ✓ evtl. Teilnahme am Rückbildungsgymnastikkurs

Haftung

Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett sowie bei Still- oder Ernährungsproblemen des Säuglings. Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.

Sofern eine Ärztin/ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/diesem ein selbständiges Vertragsverhältnis; die Hebamme haftet nicht für die ärztlichen Leistungen.

Vertretungsregelung

Im Krankheits- oder Urlaubsfall oder in sonstigen dringenden Situationen kann die Hebamme sich von einer von ihr ausgewählten Kollegin vertreten lassen. Sofern eine Kollegin hinzugezogen wird, entsteht zu dieser ein selbstständiges Vertragsverhältnis; die Hebamme haftet nicht für die Leistungen der Vertretungskollegin. Aufgrund des allgemeinen Hebammenmangels kann in meiner Abwesenheit evtl. keine lückenlose Vertretung gewährleistet werden.

Datenschutz und Schweigepflicht

Im Rahmen dieser Dienstleistung werden personenbezogene Daten der Patientin, wie auch der ungeborenen, oder geborenen Kinder von der Hebamme als verantwortliche Stelle erhoben, verarbeitet und genutzt. Neben Angaben zu Person, Kostenträger, Adresse gehören auch die hierzu gehörenden notwendigen medizinischen Befunde.

Ein Umgang mit diesen Daten erfolgt lediglich, soweit dies für die Erbringung, Abrechnung oder Sicherung der Qualität der Hilfeleistung der Hebamme erforderlich ist.

Die Hebamme unterliegt auch gegenüber anderen an der Behandlung beteiligten Personen z. B: Ärzten der Schweigepflicht. Sofern eine Notsituation es rechtfertigt, die Patientin nicht ansprechbar ist oder weitere Hilfe dringend nötig ist, gestattet der Hebamme, diese Patientendaten an Ärzte oder andere an der Behandlung beteiligten Personen zu übermitteln.



Der Weitergabe aller Daten und medizinischen Befunde an eine Vertretungshebamme stimmt die Leistungsempfängerin ausdrücklich zu. Die Hebamme erfüllt die Voraussetzungen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten entsprechend des Art 9 Abs. 3 DSGVO.

Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden zunächst so lange gespeichert, bis die Betreuung abgeschlossen und abgerechnet ist.

Nach der Rechnungsstellung entstehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten aus dem Steuerrecht (§14b UStG). Danach müssen entsprechende Nachweise zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres.

Nach § 630f Abs. 3 BGB besteht eine Aufbewahrungspflicht für die Dokumentation der Hebammenversorgung von zehn Jahren. Gleiches ergibt sich regelmäßig auch aus der gültigen Hebammenberufsordnung, sofern dort nicht längere Fristen vorgesehen sind. Im Hinblick auf § 199 Abs. 2 BGB ist die Hebamme berechtigt, die Dokumentation bis zu 30 Jahre aufzubewahren.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, und Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Sofern die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, besteht auf Ihrer Seite ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DSGVO). Darüber hinaus haben sie ggf. ein Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung (Art. 21. DSGVO).

Beschwerderecht und Aufsichtsbehörde

Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO die Möglichkeit, Beschwerde bei der zuständigen Landesdatenschutzbehörde zu erheben. In diesem Falle ist dies die zuständige Aufsichtsbehörde:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte

Gustav-Stresemann-Ring 1

65189 Wiesbaden

Telefon: 06 11/140 80

Telefax: 06 11/14 08-900

E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Website: <http://www.datenschutz.hessen.de>



Kostenübernahme

Leistungen, die auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134 SGB erfolgen, werden von der Hebamme direkt mit meiner gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet. Für Anzahl oder Umfang der erstattungsfähigen Leistungen gelten Höchstgrenzen über deren Erreichen die Hebamme mich rechtzeitig aufklären wird.

Eigenanteil

In folgenden Fällen werden die Kosten nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen und mir daher als Selbstzahlerin privat in Rechnung gestellt:

- ✓ Falls keine gültige Mitgliedschaft der u. g. Krankenkasse festgestellt werden kann
- ✓ Vereinbarte Termine, die von der Leistungsempfängerin nicht eingehalten wurden und nicht spätestens 24 Stunden vor dem Termin abgesagt wurden.
- ✓ Falls Leistungen bei mehreren Hebammen in Anspruch genommen werden, wird die Hebamme von der Leistungsempfängerin darüber rechtzeitig informiert um ein Überschreiten der abrechnungsfähigen Leistungen zu vermeiden.
- ✓ Die Hebamme verpflichtet sich, die Leistungsempfängerin vor der Inanspruchnahme von Leistungen zu informieren, die nicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen abgerechnet werden können (z. B. besondere Massagetechniken)
- ✓ mehr als 12 Beratungen in der Schwangerschaft
- ✓ Mehr als 16 Kontakte (persönlich oder telefonisch) ab dem 11.Tag nach der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt

Zusatzzahlungen

Für die Teilnahme an einem Geburtsvorbereitungskurs zahlt die Leistungsempfängerin einmalig eine Gebühr von 10,00 Euro. Dieser Betrag ist zum Kursbeginn bar zu bezahlen.

Für die Partnerabende des Geburtsvorbereitungskurses zahlt der Partner eine Gebühr von 10,00 Euro pro Abend. Dieser Betrag ist am Partnerabend des Geburtsvorbereitungskurses bar zu bezahlen.

Versäumte Stunden/Fehlstunden

Da die Kursstunden auf einander aufbauen, ist es nicht möglich, die Vertragspartnerin während des laufenden Kurses durch eine andere Teilnehmerin zu ersetzen. Die Gebühren für versäumte Kursstunden können dann auch nicht mit den gesetzlichen Krankenversicherungen abgerechnet werden. Die Gebühren für versäumte Stunden müssen von der Vertragspartnerin zu 50 % selbst privat



bezahlt werden. Aus Kulanzgründen wird von dieser Regelung abgesehen, wenn die Leistungsempfängerin wegen eines Krankenhausaufenthaltes verhindert war!

Die Vertragspartnerin bestätigt: Die oben genannten Punkte und Teilnahmebedingungen für Kurse habe ich zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

Die Vertragspartnerin bestätigt, die Hebamme über alle Leistungen informiert zu haben, die sie evtl. bei einer anderen Hebamme in Anspruch nimmt bzw. bereits genommen hat.

Die Vertragspartnerin bestätigt, eine Kopie dieses Vertrages erhalten zu haben!

....., den.....

.....

(Vertragspartnerin)

.....

(Hebamme)

Praxis 0 27 74 / 916 500
Mobil: 0177 / 70 75 272
info@storchennest-angela.de

www.storchennest-angela.de



Ergänzungen des Hebammen-Behandlungsvertrages bei Privatpatientinnen/Selbstzahlerinnen:

Bei Privatpatientinnen erfolgt die Abrechnung direkt gegenüber der Patientin. Private Rechnungen der Hebamme an Selbstzahlerinnen sind innerhalb der vereinbarten Frist zu bezahlen, unabhängig von der Erstattungsdauer durch die Versicherung oder die Beihilfestelle (§286 Abs. 3 BGB).

Wichtiger Hinweis: Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang und der Höhe der Hebammenhilfe erheblich. Einige preiswerte Tarife schließen Hebammenhilfe komplett aus, andere erstatten großzügig.

Die Hebamme hat keine Kenntnis über den Inhalt der verschiedenen Versicherungstarife.

Selbstzahlerinnen sind zur Entrichtung des Entgelts für die Leistungen der Hebamme nach dieser AVB verpflichtet!

Bei Selbstzahlerinnen richtet sich der erstattungsfähige Leistungsumfang nach der Privatgebührenordnung des Bundeslandes der Leistungserbringung. Die Leistungsempfängerin ist selbst dafür verantwortlich, die Erstattungsfähigkeit von Leistungen mit ihrer Krankenversicherung zu klären.

Sofern die Privatgebührenordnung des Bundeslandes der Leistungserbringung keine Vergütung der Leistungen analog dem Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V vorsieht, gelten die Erstattungssätze des Ergänzungsvertrages